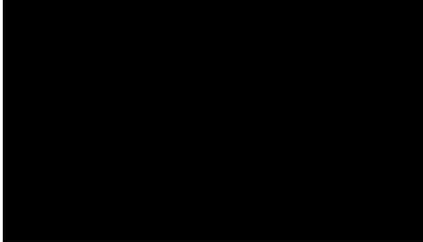


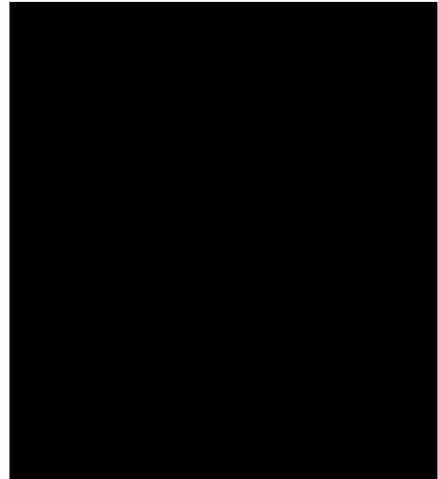


Hansestadt Lübeck · 5.610 · 23539 Lübeck

Der Bürgermeister



Bereich:
Gebäude:
Auskunft:
Zimmer
Telefon: (0451)
Telefax: (0451)
eMail
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Datum:



Umbau und Neuerrichtung des Museums "Das neue Buddenbrookhaus"

Bauort: Mengstraße 4-6

Gemarkung Innere Stadt, Flur 82, Flurstück 33/9 34/10 8/52 120

Baugenehmigung Reg.-Nr. 1387/2022

Auf Ihren Antrag vom **03.06.22** wird, unbeschadet Privatrechte Dritter, gem. § 73 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO), die Baugenehmigung erteilt, auf dem genannten Grundstück das / die in den beiliegenden zum Antrag gehörenden Bauvorlagen (Anlagen) dargestellte und oben bezeichnete Vorhaben auszuführen.

Auf den folgenden Seiten aufgeführte Bedingungen, Auflagen und Hinweise sowie in grün eingetragene Prüfvermerke und die Prüfberichte zu den bautechnischen Nachweisen sind Bestandteile dieses Bescheides.

Dieser Bescheid verliert die Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von drei Jahren - gerechnet vom Tage der Zustellung - mit dem Vorhaben begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen war (§ 75 LBO).

Telefonzentrale: (0451) 115

Unsere Sprechzeiten:

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Konten der Hansestadt Lübeck:

Commerzbank IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230
Deutsche Bank IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222
Postbank Hbg IBAN: DE36 2001 0020 0010 4002 01 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse z. L. IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL
Volksbank IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLLU

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinie(n): 1,2,4,6,7,9,15,16,17
Haltestelle(n): Fegefeuer

und nach Vereinbarung

Internet: www.luebeck.de

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck

Bitte benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel

I. Bedingungen

keine

II. Auflagen

Auflagen 5.610 Stadtplanung und Bauordnung:

1. **Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die geprüften bautechnischen Nachweise, hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz, nach § 70 und die die Baubeginnanzeige vorliegen (§§ 70, 73 Abs. 3 LBO).**

Der Antragsteller hat die bautechnischen Nachweise entsprechend dem zur Ausführung anstehenden Bauabschnitt zu kennzeichnen und die Nachweise und Konstruktionszeichnungen rechtzeitig vor Baubeginn der konstruktiven Bauteile dem Bereich Stadtplanung und Bauordnung vorzulegen.

Die Forderungen aufgrund der geprüften Nachweise sind zu erfüllen. Werden dadurch Änderungen der bereits genehmigten Bauvorlagen erforderlich, dürfen die Bauarbeiten erst begonnen bzw. weitergeführt werden, wenn auch diese genehmigt sind.

Die geprüften bautechnischen Nachweise werden Bestandteil der Baugenehmigung, sind dieser beizufügen und zur Einsichtnahme auf der Baustelle bereitzuhalten.

2. **Vor Baubeginn** ist die Originalunterschrift eines der Aufsteller der bautechnische Nachweise in Verantwortung für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen (Erklärung auf Seite 4 unter Punkt IV Bauantragsformular) vorzulegen (§ 70 Abs. 2 LBO).

Auflagen 3.390.21 Naturschutz, Landschaftsplanung:

Das am 19.08.2022 von Herrn Leupolt durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass weiterführende Untersuchungen durchgeführt werden sollten, die als Ergebnis den tatsächlichen Besatz der Gebäude durch Fledermäuse und Gebäudebrüter darstellen. Dazu sind vor den Abriss- und Sanierungsmaßnahmen, die ab März 2024 geplant sind, folgende weiterführende Untersuchungen durchzuführen:

1. Fledermaussommerquartiersuche mittels Schwärmphasenerhebungen im Juni/Juli 2023
2. Gebäudebrüttersuchen mittels Tagesbegehungen im Juni 2023
3. Fledermauswinterquartiersuche im Bereich des Kellers Mengstr. 6 im Winter 2023/2024

Sollte ein Besatz der Gebäude durch Fledermäuse und/oder Vögel festgestellt werden, sind in dem jeweiligen Gutachten Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen, die Tötungen und Verletzungen verhindern sowie den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewährleisten. Das jeweilige Gutachten ist der unteren Naturschutzbehörde unter **natur-schutz@luebeck.de** vor den Abriss- und Sanierungsmaßnahmen vorzulegen, so dass das weitere Vorgehen abgestimmt werden kann.

Auflagen 3.390.21 Immisionsschutz:

1. Wird eine Regenrinne für die Durchfahrt vorgesehen, muss diese dem Stand der Lärmmin-
derungstechnik entsprechen (d.h. Anbringung muss kraftschlüssig erfolgen).
2. Die Schallabsorption der Deckenfläche der Durchfahrt muss $\alpha_w=0,5$ betragen.
3. Die maximal zulässigen Schallleistungspegel L_{WA} der gebäudetechnischen Anlagen (Tabelle
3, Abschnitt 4 schalltechnische Untersuchung vom 10.05.2022) sind einzuhalten:

Anlagenbezeichnung	L_{WA} tags in dB(A)	L_{WA} nachts in dB(A)
Duplex 5500 Lufteintritt AUL	52	52
Duplex 5500 Austritt FOL	68	68
RLT-Keller Lufteintritt AUL	55	55
RLT-Keller Austritt FOL	62	62
Trox Spitzboden Lufteintritt AUL N	54	54
Trox Spitzboden Austritt FOL N	67	67
Trox Spitzboden Lufteintritt AUL S	54	54
Trox Spitzboden Austritt FOL S	67	67
4 x Verdampfer (insgesamt)	67	67
Kasematte	$\leq 60^*$	$\leq 60^*$

**maximal zulässige Schallleistungspegel*

4. Geräuschabstrahlende Kanäle bzw. Rohrleitungen sind in Bezug auf die in der Tabelle ge-
nannten Schallleistungspegel mit einzubeziehen.
5. Die Geräte der technischen Gebäudeausrüstung sind so zu betreiben, dass an den Immis-
sionsorten keine im Sinne der TA Lärm tonhaltigen und/oder impulshaltigen Geräusche
auftreten.
6. Tieffrequente Geräusche (≤ 100 Hz), von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
sind zu vermeiden.

III. Abweichungen / Erleichterungen / Ausnahmen / Befreiungen

Erleichterungen können im Ermessen gemäß § 51 LBO zugelassen werden. Die Baugenehmigung ergeht unter Erteilung der folgenden Abweichungen, Erleichterungen, Ausnahmen bzw. Befreiungen:

Die folgend aufgeführten Abweichungen von DIN 18040-1 gemäß § 83a LBO i.V.m. § 3 Absatz 2 und 3 LBO werden aufgrund der benannten Gründe toleriert. Die Anforderungen und Prüfung der bautechnischen Nachweise bleibt hiervon unberührt (PPVO SH, § 70 LBO).

DIN 18040-1: Barrierefreiheit allgemein

Der Arbeitsplatz der Shopleitung auf der Galerieebenen (1a.1) in Mengstraße 4

DIN 18040-1: 4.1 Allgemeines

In der Verwaltungsebene 4 sind die Nebenräume wie Teeküche, Copy, WC´s und Lager (4.8-4.11) nicht vollumfänglich barrierefrei nutzbar.

DIN 18040-1: 4.3.2 Flure und sonstige Verkehrsflächen

- Die Verbindungs-Brücke zum Aufzug Eben 3 (3.12) ist nicht für den Begegnungsverkehr von zwei Rohlstuhlnutzern geeignet.
- Der Stichflur in der Verwaltungsebene 4 (4.) ist mit einer Breite von ca. 1,25 m nicht ausreichend breit.

DIN 18040-1: 4.3.6 Treppen

4.3.6.2 Laufgestaltung und Stufenausbildung

Die Dielentreppe in Mengstraße 4 zwischen Erdgeschoss und „Beletage“ Ebene 2a - Unterschneidung der Stufen bei geraden Setzstufen.

4.3.6.3 Handläufe

- Die Dielentreppe in Mengstraße 4 zwischen Erdgeschoss und „Beletage“ Ebene 2a - Handlauf im Erdgeschoss 30 cm waagrecht nicht weitergeführt.
- Gebäudemittige Kaskadentreppe erfüllt nicht vollumfänglich die Vorgaben an das waagerechte Weiterführen der Handläufe
- Treppe in der Bibliothek (3.9) sowie Treppe zur Shopleitung (1a.1) erfüllen nicht vollumfänglich die Vorgaben an das waagerechte Weiterführen der Handläufe

DIN 18040-1: 4.3.8 Rampen

4.3.8.3 Radabweise und Handläufe

Verbindung der Ausstellungsräume 3.1 und 3.3- in Eben 3 - Anordnung eines einseitig durchlaufenden Handlaufs

IV. Hinweise

1) Voraussetzungen für den Baubeginn

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes darf erst begonnen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren (§ 67 LBO) oder vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 69 LBO)

- die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise – auch in den Fällen nach § 70 Abs. 2 Satz 1, Nr. 2 LBO – spätestens zehn Werktage vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (§ 67 Abs. 4 LBO),
- die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherren vorliegen (§ 67 Abs. 4 LBO),
- die Baubeginnanzeige **mindestens eine Woche vor Baubeginn auf beigefügtem Formblatt** der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt worden ist (§ 73 Abs. 7 LBO – Baubeginnsanzeige).

2) Bauleiterin/ Bauleiter

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde Name und Anschrift der Bauleiterin/ des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Bei einem Wechsel dieser Person während der Bauausführung hat die Mitteilung hierüber **unverzüglich** zu erfolgen (§ 54 Abs. 1 Satz 3 LBO).

3) Bauüberwachung

Die Bauherrin/ der Bauherr hat Personen, die nach § 70 Abs. 2 Satz 1 LBO die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen und die Bauüberwachung rechtzeitig zu veranlassen (§ 54 Abs. 1 Satz 6 LBO). Im Übrigen wird auf die zwingenden Regelungen zur Bauüberwachung nach § 78 LBO hingewiesen.

4) Aufnahme der Nutzung

- a) Die Bauherrin/ der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme oder Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Bescheinigungen/ Bestätigungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 LBO vorzulegen.
- b) Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn u. a. sie selbst, die Zufahrtswege, die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind (§ 79 Abs. 3 Satz 1 LBO)
- c) Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin/ der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat (§ 79 Abs. 3 Satz 2 LBO).
- d) **Vor Baubeginn** muss die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein. Dieses ist durch einen Fachkundigen auszuführen (z.B. Landesamt für Geoinformatik, ehemals Katasteramt oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure). Eine Bescheinigung über die nach den genehmigten Unterlagen erfolgte Absteckung ist der Baubeginnanzeige beizufügen (§ 73 Abs. 7 LBO).

5) Allgemeines

Bei der Ausführung des Vorhabens ist zu **beachten**, dass

- a) die Baugenehmigung und die genehmigten Bauvorlagen nicht getrennt werden und ständig auf der Baustelle bereitzuhalten sind,
- b) für nicht geregelte Bauprodukte, die nicht nach § 18 Abs. 3 LBO bzw. für nicht geregelte Bauarten, die nach § 22 Abs. 1 LBO geforderten Verwendungsnachweise auf der Baustelle bereitzuhalten sind und diese Bauprodukte und Bauarten, die nach § 23 LBO geforderten Bestätigungen der Übereinstimmungen haben,
- c) **Abweichungen** von den genehmigten Bauvorlagen vor Beginn der Arbeiten als Nachtrag beantragt und genehmigt sein müssen,
- d) Die in den Zeichnungen dargestellten Abmessungen und Vermaßungen sind ausschließlich als numerische Angaben verbindlich. Für deren Richtigkeit ist der Planverfasser verantwortlich.
- e) ein durch Umplanung oder Änderung bedingtes Verlassen der bescheinigten Maßgaben des Kriterienkataloges der Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist.
- f) **vor Ausführung von Erdarbeiten** die Deutsche Telekom AG-NL Lübeck, Fackenburg Allee 31, 23554 Lübeck, die Stadtwerke Lübeck, Geniner Str. 80, 23560 Lübeck, und der Bereich Verkehr, Mühlendamm 12, 23552 Lübeck, von den Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen sind, damit entspr. Maßnahmen zum Schutz evtl. vorhandener Leitungen getroffen werden können.
- g) Es ist insbesondere darauf zu achten, dass nicht überbaute Flächen von Baugrundstücken Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind.
- h) Die Auflagen und Hinweise der denkmalrechtlichen Genehmigung vom 28.06.2022, **Abteilung Archäologie**, sind zu beachten. Die Genehmigung ist den Bauherrn direkt zugestellt worden.
- i) Die Auflagen und Hinweise der denkmalrechtlichen Genehmigung vom 26.10.2022, **Abteilung Denkmalpflege**, sind zu beachten. Die Genehmigung ist den Bauherrn direkt zugestellt worden.
- j) Die Auflagen und Hinweise der **Überfahrtsgenehmigung** sind zu beachten.
- k) In Bezug auf die beantragte Abweichung von § 3 GarVO wird auf das Aktenzeichen W508/2022 i.V.m. 2656/2021 verwiesen. Eine erneute Beantragung ist nicht erforderlich.
- l) Der **Auftrag zur Prüfung des Brandschutznachweises und der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung** gem. der PPVO wurde am 13.09.2022 an Prüfingenieur Dr.-Ing. Frank Riesner (Philipp-Müller-Straße 12 in 23966 Wismar) erteilt.

m) Änderungen im Brandschutzkonzept sind entsprechend in den Bauvorlagen anzupassen; Nachträge sind rechtzeitig zur Prüfung und zur Genehmigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

n) Der **Auftrag zur Prüfung der Standsicherheit einschließlich, falls nachweispflichtig, des statisch-konstruktiven Brandschutzes sowie, soweit erforderlich, des Schall- und Wärmeschutzes und zur Durchführung der konstruktiven Bauüberwachung** gem. der PPVO wurde am 06.07.2022 an das Prüfamts für Standsicherheit erteilt. Der Auftrag zur Prüfung des Schallschutzes wurde am 13.09.2022 erteilt.

Der 1. Prüfbericht mit den dazugehörigen Unterlagen vom 04.10.2022 (Eingang: 10.10.2022) wurde an den Bauherren am 13.10.2022 weitergeleitet.

o) Für die Flurstücke 33/9, 34/10, 8/52, und 120, Gemarkung Innere Stadt, Flur 82, Gemeinde Lübeck liegt eine **Vereinigungsbaulast** vor.

p) Die Nachbarzustimmung für die geplanten Unterfangungsmaßnahmen der Mengstraße 8 liegt vor.

q) Eine Erklärung, dass die Anforderungen aus dem **Gebäudeenergiegesetz (GEG)** erfüllt werden, ist durch die Bauherren mit Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage (zu § 79 Abs. 2 LBO) bei der Stadtplanung und Bauordnung (Abteilung Bauaufsicht) vorzulegen.

V. Hinweise 3.700 Entsorgungsbetriebe Lübeck - Grundstücksentwässerung - :

Eine Genehmigung der Hansestadt Lübeck ist bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck, Grundstücksentwässerung, Malmöstraße 22, 23560 Lübeck,
E-Mail: grundstuecksentwaesserung@ebhl.de, Tel. 0451 707600, einzuholen für

1. den Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an die öffentlichen Entwässerungsanlagen,
2. die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen, auch für zeitlich begrenzte Benutzung,
3. die Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen und
4. die Änderung und Erweiterung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Die Grundlage hierfür liefert die Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2016 (EWS-HL).

VI. Hinweise Arbeitsschutz:

Der vorliegende Antrag wurde auf die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften hin im Einzelnen nicht geprüft.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten entsprechend den in § 4 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG - genannten allgemeinen Grundsätzen zu treffen.

Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV - einschließlich ihres Anhangs so eingerichtet und betrieben wird, dass von ihr keine Gefährdung für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen.

Eine **Nichteinhaltung** kann zum **Verbot der Beschäftigung** von Arbeitnehmer/innen führen!

Es ist daher eine **Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren, die mindestens folgendes beinhalten muss:

- sich durch die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes für die Beschäftigten möglicher Weise ergebende Gefährdungen
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz der Arbeitsmittel (insbesondere Arbeitsstoffe, Maschinen, Geräte und Anlagen) sowie der Umgang damit
- psychische Belastungen bei der Arbeit
- die aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung **festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes** (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung).

Die Gefährdungsbeurteilung muss bei Aufnahme der Beschäftigung im Betrieb vorliegen.

Im Falle des Einbaus einer Aufzugsanlage ist folgendes zu beachten:

Aufzugsanlagen sind überwachungsbedürftige Anlagen, die gem. §§ 3, 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) zu prüfen sind.

Die Prüfung ist nach Maßgabe der in Anlage 2 BetrSichV genannten Vorgaben durchzuführen, danach ist bei der Prüfung festzustellen ob,

- a) die technischen Unterlagen, wie beispielweise die EG-Konformitätserklärung und der Notfallplan, vorhanden sind und der Inhalt der Notbefreiungsanleitung plausibel ist,
- b) die Aufzugsanlage entsprechend dieser Verordnung errichtet wurde und sicher verwendet werden kann und
- c) die elektrische Anlage der Aufzugsanlage vorschriftsmäßig und die Notrufweiterleitung an eine ständig besetzte Stelle gewährleistet ist.

Bei der Prüfung der erstmaligen Inbetriebnahme ist auch festzustellen, ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung zutreffend festgelegt wurde. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord (StAUK).

Eine Liste der in Schleswig-Holstein für die Prüfung von Aufzugsanlagen zugelassenen Überwachungsstellen kann bei der StAUK abgefordert werden.

Zuständige Dienststellen der StAUK

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel
Tel.: (0431) 64 07 0
E- Mail: poststelle-ki@arbeitsschutz.uk-nord.de

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Standort Lübeck
Bei der Lohmühle 62
23554 Lübeck
Tel.: (0451) 317 501 0
E- Mail: poststelle-hl@arbeitsschutz.uk-nord.de

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord
Standort Itzehoe
Oelixdorfer Str. 2
25524 Itzehoe
Tel.: (04821) 66 28 0
E- Mail: poststelle-iz@arbeitsschutz.uk-nord.de

VII. Hinweis 3.390.21 Immisionsschutz:

Bei wesentlichen Änderungen der Ausführung und Anordnung der Baulichkeiten, der Anordnung der Schallquellen sowie bei Änderung der schalltechnisch relevanten Eingangsdaten, ist eine erneute schalltechnische Überprüfung erforderlich.

VIII. Hinweise 3.390.3 Untere Wasserbehörde:

Grundsätzlich ist eine dauerhafte **Dränung** von Gebäuden und die Abführung des Wassers in das Kanalnetz nicht genehmigungsfähig. Folgen sind die Schädigung des Wasserhaushaltes als auch eine Überlastung des Kanalnetzes. Empfohlen wird daher das angepasste Bauen in feuchten Böden bzw. Bauen in der gesättigten Zone mit weißer Wanne. Ist dennoch eine Dränung unabdingbar kann diese im vorgenannten Baugebiet nur durch einen Anschluss an das Regenwassersiel erfolgen. Für den Anschluss an die öffentliche Regenwassersielleitung ist ein gesonderter Antrag bei den Entsorgungsbetrieben Lübeck zu stellen. Die Auflagen der Entsorgungsbetrieb müssen eingehalten werden.

Grundwasserbenutzungen:

Erlaubnispflichtig sind folgende Benutzungen:

1. Eine Bauwasserhaltung, also das Abpumpen und damit Absenken von Grundwasser zur Trockenlegung der Baugrube und Einleiten des geförderten Wassers in das Grundwasser oder im Ausnahmefall in ein oberirdisches Gewässer. Für Grundwasserabsenkungen während der Bauphase sind spätestens acht Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde schriftlich die wasserrechtlichen Erlaubnisse einzuholen.
2. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist beim Entnehmen von Grundwasser > 5.000 m³ pro Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nötig. Dadurch verlängert sich ggf. die Antragsbearbeitung entsprechend.

3. Das durch Baukörper oder Baugrubenumschließungen verursachte zeitweise oder andauernde Aufstauen, Umleiten oder Absenken von Grundwasser
4. Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser (Baukörper oder Baustoffe, z.B. Hochdruckinjektionen, Bohrpfähle, Fundamente, Gebäude im Grundwasser).

VIII. Rechtsgrundlage

Landesbauordnung (LBO) für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. S.-H., Nr. 2, Seite 6) in der aktuellen Fassung. Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in aktuellen Fassung.

X. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Hansestadt Lübeck, Bereich Stadtplanung und Bauordnung, Mühlendamm 22, 23552 Lübeck, oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 DE-Mail-Gesetz an info@luebeck.de-mail.de erhoben werden.

Im Auftrag

Anlagen:

- Formblatt Baubeginnanzeige
- Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage (zu § 79 Abs. 2 LBO)
- Überfahrtgenehmigung (inkl. eigener Kostenentscheidung)
- Bauantragsformular (**Anlage 1**)
- Erklärung der Aufstellerin oder des Aufstellers der bautechnischen Nachweise aus der Liste nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (**Anlage 2**)
- Anlagen 1- 43